

**Anlage 1 zur Jugendordnung**  
**Teilnahmebedingungen für Minderjährige**  
**Straßensport e.V.**

Stand vom 06.05.2026



## **§ 1 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich**

- (1) Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle minderjährigen Personen, die an Angeboten des Straßensport e.V. teilnehmen. Sie gelten unabhängig vom Bestehen einer Vereinsmitgliedschaft, insbesondere auch für Probetrainings.
- (2) Diese Teilnahmebedingungen ergänzen die Satzung und sonstigen Ordnungen des Vereins. Im Falle von Widersprüchen gehen diese Teilnahmebedingungen vor.
- (3) Vertreter/innen im Sinne dieser Teilnahmebedingungen sind die zur rechtlichen Vertretung des minderjährigen Teilnehmenden berechtigten Personen, insbesondere gemeinsam oder allein sorgeberechtigte Elternteile, Vormünder oder im jeweiligen Aufgabenbereich bestellte Pfleger/innen.

## **§ 2 Zustimmung der Vertreter**

- (1) Die Teilnahme minderjähriger Personen an Vereinsangeboten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vertreter zulässig.
- (2) Die unterzeichnenden Personen versichern, vertretungsberechtigt zu sein und zur Abgabe der jeweiligen Zustimmungserklärungen befugt zu sein.
- (3) Sofern nur ein Vertreter unterzeichnet, erklärt dieser, dass er/sie zur alleinigen Vertretung berechtigt ist oder mit Zustimmung aller übrigen Vertreter handelt.

## **§ 3 Gesundheitliche Eignung**

- (1) Die Vertreter bestätigen, dass der/die Minderjährige gesundheitlich in der Lage ist, an den jeweiligen Trainings- und Bewegungsangeboten teilzunehmen.
- (2) Bestehende Erkrankungen, Einschränkungen, Verletzungen oder sonstige gesundheitliche Besonderheiten, die für die Teilnahme relevant sein können, sind dem Verein vor Beginn der Teilnahme unaufgefordert und vollständig entsprechend § 11 mitzuteilen.
- (3) Änderungen des Gesundheitszustandes, die die Teilnahme beeinflussen können, sind unverzüglich der zuständigen Abteilungsleitung entsprechend § 11 mitzuteilen.
- (4) Der Verein ist nicht verpflichtet, eine medizinische Untersuchung oder gesundheitliche Eignungsprüfung durchzuführen.

## **§ 4 Art und Umfang der Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Vereins besteht ausschließlich während der offiziellen Trainings- bzw. Veranstaltungszeiten und nur auf dem jeweiligen Trainingsgelände.
- (2) Keine Aufsichtspflicht besteht insbesondere
  - vor Beginn der Veranstaltung,
  - nach deren Ende sowie
  - auf dem Hin- und Rückweg.
- (3) Eine weitergehende Betreuung, Beaufsichtigung oder Überwachung, insbesondere außerhalb der Trainingszeiten, schuldet der Verein nicht.

## **§ 5 Bringen, Abholen und selbstständiges Verlassen**

- (1) Die Vertreter erklären gegenüber dem Verein entsprechend § 11,
  - dass der/die Minderjährige selbstständig zum Training kommen und das Trainingsgelände nach dem Training selbstständig verlassen darf, oder
  - dass der/die Minderjährige ausschließlich von berechtigten Personen gebracht und abgeholt werden darf.
- (2) Sofern der/die Minderjährige nur durch berechtigte Personen gebracht und abgeholt werden darf, sind diese dem Verein abschließend zu benennen. Nicht benannte Personen benötigen zur Abholung eine schriftliche Vollmacht der Vertreter.
- (3) Der Verein ist nicht verpflichtet, die Abholung zu überwachen oder auf verspätetes Abholen zu warten.

## **§ 6 Besondere Risiken des funktionellen Trainings**

- (1) Den Vertretern ist bekannt, dass funktionelles Fitnessstraining insbesondere mit erhöhten körperlichen Belastungen verbunden sein kann.
- (2) Typische Risiken sind insbesondere Stürze, Überlastungen, Zusammenstöße sowie sportarttypische Verletzungen.
- (3) Die Teilnahme erfolgt auf Grundlage dieser bekannten und typischen Risiken.

## **§ 7 Anweisungen der Übungsleiter/innen**

- (1) Den Anweisungen der eingesetzten Übungsleiter/innen ist Folge zu leisten.
- (2) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen Anweisungen oder Sicherheitsregeln kann der/die Minderjährige vom weiteren Training ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Haftung des Vereins**

- (1) Der Verein haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verein nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- (3) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- (4) Eine Haftung für selbstverschuldete Unfälle, für das allgemeine Verletzungsrisiko des Sports sowie für Umstände, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Vereins liegen, ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Versicherungsschutz**

Der Verein unterhält im Rahmen seiner Tätigkeit eine Vereinsversicherung. Diese ersetzt nicht den Abschluss einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung. Den Vertretern wird ausdrücklich empfohlen, für ausreichenden privaten Versicherungsschutz zu sorgen.

## **§ 10 Notfallmaßnahmen**

- (1) Die Vertreter erklären ihr Einverständnis, dass im Falle eines Unfalls oder einer akuten gesundheitlichen Beeinträchtigung notwendige medizinische Maßnahmen durch den Verein oder dessen Beauftragte veranlasst werden dürfen, sofern eine vorherige Rücksprache nicht möglich ist.
- (2) Die Vertreter benennen mindestens eine Notfallkontaktperson.

## **§ 11 Zuständige Stellen und Kontaktwege**

- (1) Sämtliche Mitteilungen und Anfragen bezüglich der Teilnahme von Minderjährigen an den Angeboten des Vereins sind in Textform (per E-Mail) an die zuständige Abteilungsleitung oder an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist erreichbar per E-Mail unter der Adresse [vorstand@strazensport.de](mailto:vorstand@strazensport.de).
- (2) Zuständig für alle Belange der Teilnehmenden an Jugendsportangeboten (14 bis 17 Jahre) ist die Abteilungsleitung Jugendsport, erreichbar per E-Mail unter der Adresse [jugend@strazensport.de](mailto:jugend@strazensport.de).
- (3) Zuständig für alle Belange der Teilnehmenden an Straßensport Kids Angeboten (7 bis 13 Jahre) ist die Abteilungsleitung Kindersport, erreichbar per E-Mail unter der Adresse [kids@strazensport.de](mailto:kids@strazensport.de).

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz des Vereins.